



# Schutzkonzept Sportparks Luzern



**Version 3.2, Datum 29.10.2020 (gültig ab 29.10.2020)**

**COVID-19-Beauftragter Sportparks Migros Luzern**

**J. Husselman**

Leiter Sportparks Migros Luzern

# Schutzkonzept für die Sportparks Migros Luzern unter COVID-19

Version 3.2 gültig ab 29.10.2020

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept der Sportparks muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Grundlage ist die COVID-19-Verordnung <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/4159.pdf>, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html> und die Rahmenvorgaben des BASPO <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>

- 1.1. Die Sportparks benennen einen **COVID-19-Beauftragten**. Dieser steht den Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. Maximale Gruppengrösse von **15 Personen** gemäss aktueller behördlicher Vorgabe und damit verbundene **Nutzung der Anlage**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Besonders **gefährdete Personen** und Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** an den Kunden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

### 1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jaap Husselman, Leiter Sportparks Migros Luzern.  
jaap.husselman@migros Luzern.ch, 079 530 57 29

### 1.2 Hygienevorschriften

#### Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

## Maskenpflicht

- Seit dem 17. Oktober 2020 gilt auf der ganzen Anlage Maskenpflicht. Nur während der Trainings und des Spielens kann die Maske abgelegt werden, wenn mehr als 15 m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen.

## 1.3 Social Distancing

### Abstand

- Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Sitzplätze müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Bei den Garderoben kann eine Personenobergrenze erlassen werden.

## 1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

### Gruppengrösse

- Gruppen und Versammlungen von mehr als 15 Personen sind verboten. An Veranstaltungen können bis zu 50 Personen anwesend sein (Teilnehmende, Zuschauende, Mitarbeitende). Enge Kontakte müssen rückverfolgbar sein (mittels Contact Tracing), vgl. 1.5.

### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, für bestimmte Räume Personenobergrenzen zu erlassen.

### Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

## 1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

- Ein Reservationssystem (digital) wird verwendet, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

## 1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des [BAG](#).
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## 1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt.

# 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gehören gemäss Bundesverordnung COVID-19.

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Junioren-/Kinderbereich)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

### Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

### **Hygienemassnahmen**

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

### **Social Distancing / Abstandsregeln**

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1.5 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m<sup>2</sup> zugängige Fläche
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 2 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

### **Personen mit Krankheitssymptomen**

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

### **Veranstaltungen mit über 1000 Personen**

- Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben verboten.